

AGB für UnternehmerInnen und VerbraucherInnen

1. GELTUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der TEAMwork Holz- und Kunststoffverarbeitung GmbH (im Folgenden „TEAMwork“) und ihren Kunden. Maßgeblich ist die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB, abrufbar unter www.team-work.at.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, TEAMwork hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Angebote und Preisangaben von TEAMwork sind freibleibend und unverbindlich. Ein rechtsverbindliches Anbot von TEAMwork liegt nur dann vor, wenn dieses schriftlich abgegeben und ausdrücklich als solches bezeichnet wird. TEAMwork bleibt an ein rechtsverbindlich abgegebenes Angebot 14 Tage gebunden.
2. Der Kunde ist an seine Bestellung für die Dauer von 14 Tagen ab Eingang bei TEAMwork gebunden. Während dieser Bindungsdauer kann der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung durch TEAMwork von seiner getätigten Bestellung zurücktreten oder diese abändern.
3. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch TEAMwork, die Absendung einer Lieferung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder bei Beginn mit der tatsächlichen Leistungserbringung durch TEAMwork (inkl. dem Abschluss von Verträgen mit Vorlieferanten) zustande.
4. Weicht die schriftliche Auftragsbestätigung von TEAMwork von der Bestellung des Kunden ab und weist TEAMwork auf diese Abweichung in der Auftragsbestätigung hin, gelten die Abweichungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen 7 Tagen widerspricht.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Zahlungen sind gemäß der getroffenen Vereinbarung zu leisten. Für den Fall, dass keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung, ohne Abzug fällig.
2. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist TEAMwork berechtigt, sämtliche offenen Forderungen gegenüber dem Kunden mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (bei Verbrauchern 4 % p.a.) zu verrechnen. Überdies ist TEAMwork im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden berechtigt, Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis an den Kunden zu verweigern, von einer Vorauszahlung / Sicherheitsleistung des Kunden abhängig zu machen oder aber, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wurden Teillieferungen vereinbart und gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Teillieferung in Verzug, so kann TEAMwork sowohl hinsichtlich der betroffenen Teillieferung als auch hinsichtlich aller noch ausstehenden Leistungen, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, den Rücktritt vom Vertrag erklären.
4. Für den Fall eines berechtigten Vertragsrücktrittes durch TEAMwork ist der Kunde verpflichtet, die Ware auf eigene Gefahr und Kosten binnen 14 Tagen an TEAMwork zurückzustellen oder, wenn dies von TEAMwork gewünscht wird, zur Abholung bereitzustellen.
5. Der Kunde hat TEAMwork die entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Betreuungskosten (einschließlich allfällige Inkassospesen) zu ersetzen.
6. Eine Aufrechnung des Kunden gegen eine Forderung von TEAMwork ist nur dann zulässig, wenn seine Gegenansprüche entweder rechtskräftig festgestellt oder durch TEAMwork ausdrücklich anerkannt wurden. Für Verbraucher gelten diese Einschränkungen nicht.

4. PREISE

1. Sämtliche von TEAMwork angegebenen Preise verstehen sich in Euro, ohne Skonti und sonstige Abzüge, sowie ex works gemäß Incoterms 2010, ohne Verpackung, Verladung, Versicherung und Montage, inklusive der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Bestimmung in Punkt 4.1 gilt dann, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
3. Sämtliche Preise basieren auf den im Vertragsschlusszeitpunkt herrschenden Einkaufs- und Herstellungskosten. Eine allfällige Erhöhung dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung, gehen zu Lasten des Kunden (gilt nicht für Verbraucher).

5. LIEFERUNG

1. Liefertermine und –fristen sind unverbindlich, es sei denn, TEAMwork sagt einen verbindlichen Liefertermin zu. Die Lieferung erfolgt ex works gemäß Incoterms 2010.
2. Wird eine Bestellung nachträglich durch den Kunden abgeändert, ist ein neuer Liefertermin zu vereinbaren.
3. Wurde ein verbindlicher Liefertermin zugesagt, wird TEAMwork bestmöglich versuchen, den zugesagten Liefertermin einzuhalten. Geringfügige oder unerhebliche Abweichungen vom vereinbarten Liefertermin werden vom Kunden bereits jetzt genehmigt.
4. Bei von TEAMwork verschuldetem Lieferverzug kann der Kunde entweder Erfüllung begehren oder aber, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen, vom Vertrag zurücktreten. Für etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden kommt Punkt 9. zur Anwendung.
5. Wird die von TEAMwork vertragsgemäß bereitgestellte Ware durch den Kunden nicht am vertraglich bedungenen Ort und/oder zur vertraglich bedungenen Zeit angenommen oder kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist TEAMwork berechtigt, weiterhin Erfüllung zu verlangen und die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern oder aber, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, den Vertragsrücktritt zu erklären. Für den Fall eines Vertragsrücktrittes durch TEAMwork hat der Kunde die Ware binnen 14 Tagen an TEAMwork zurückzustellen oder, wenn dies von TEAMwork gewünscht wird, zur Abholung bereitzustellen, sowie pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % des Bruttorechnungsbetrages zu leisten. TEAMwork behält sich zudem die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vor.
6. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen durch TEAMwork aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Ereignisse höherer Gewalt liegen vor, wenn die Ereignisse weder für TEAMwork noch für den Kunden vorhersehbar und abwendbar sind und nicht aus deren eigenen Sphäre stammen. Zu Ereignissen höherer Gewalt zählen insbesondere alle Arten von Naturgewalten, aber auch Betriebsstörungen, Arbeitskampf, Lieferausfälle seitens eines Lieferanten von TEAMwork, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportstörungen oder behördliche Verfügungen und andere, nicht in der Sphäre von TEAMwork oder des Kunden gelegene Ereignisse und Gründe. Hält ein solches Ereignis länger als 4 Wochen an, soll zwischen TEAMwork und dem Kunden eine einvernehmliche Regelung über die weitere Abwicklung getroffen werden. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, kann sowohl TEAMwork als auch der Kunde vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der Vertragsrücktritt ist schriftlich, unter gleichzeitigem Verzicht auf sämtliche Ansprüche aus dem konkreten Vertragsverhältnis, zu erklären.

6. ERFÜLLUNGORT, VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

1. Erfüllungsort ist der Sitz von TEAMwork inkl. der Filialen.
2. Sowohl Kosten als auch Gefahr gehen mit Übernahme der Ware durch den Kunden auf diesen über. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, gehen Kosten und Gefahr dennoch auf den Kunden über.
3. Auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden besteht die Möglichkeit, die Lieferung gegen Bruch- und Transportschäden zu versichern.
4. Alle Verpackungen sind durch den Warenempfänger zu entpflichten.
5. Es gilt Lademitteltausch als vereinbart. Wenn Lademittel nicht Zug um Zug getauscht werden können, wird dem Kunden der Wiederbeschaffungswert des Lademittels in Rechnung gestellt.
6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von ihm beigestellte Waren und Stoffe, die von TEAMwork

übernommen werden, nicht versichert werden.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und TEAMwork im Eigentum von TEAMwork.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ausreichend gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern.
3. Eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist nur zulässig, wenn TEAMwork im Vorhinein die schriftliche Zustimmung erteilt. Im Falle der Veräußerung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an TEAMwork ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder Rechnungen anzubringen, den Dritten nachweislich über die Zession zu informieren und TEAMwork die vollständigen Daten des Dritten bekanntzugeben. TEAMwork nimmt die Abtretung der Forderung an. Nach der Abtretung ist TEAMwork zur Einziehung der Forderung ermächtigt und behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt.
4. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von TEAMwork und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch TEAMwork. Bei Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, erwirbt TEAMwork an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der gelieferten Waren. Dasselbe gilt, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen, im Eigentum von Dritten stehenden Gegenständen vermischt oder verarbeitet wird.
5. Bei einer Pfändung oder einem anderen Eingriff in das Eigentumsrecht von TEAMwork am Kaufgegenstand durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, TEAMwork unmittelbar und vollständig darüber in Kenntnis zu setzen. Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, hat er TEAMwork alle dadurch verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen. Sollten außergerichtliche oder gerichtliche Interventionsmaßnahmen seitens TEAMwork notwendig sein und können deren Kosten vom Dritten nicht einbringlich gemacht werden, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
6. Macht TEAMwork berechtigterweise von ihrem Eigentumsvorbehalt Gebrauch, hat der Kunde eine allenfalls zwischenzeitig eingetretene Wertminderung zu ersetzen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

1. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung. Die nachfolgenden Regelungen gelten daher ausschließlich für Unternehmer und dienen der Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen des UGB.
2. Die Ware ist, bei sonstigem Eintritt der in § 377 Abs 2 UGB genannten Rechtsfolgen, vom Kunden unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind TEAMwork ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung, unter Angabe von Art und Umfang des Mangels, schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, längstens aber 3 Tage nach Erkennbarkeit, schriftlich, unter Angabe von Art und Umfang des Mangels, zu rügen. Die Frist wird durch rechtzeitige Absendung der Mängelrüge gewahrt.
3. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist eine Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst und auch eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums über die Mangelfreiheit der Ware ausgeschlossen.
4. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die in § 924 ABGB geregelte Beweislastumkehr wird ausgeschlossen.
5. Sollte sich im Zuge der Überprüfung des gerügten Mangels herausstellen, dass die Ware nicht mangelhaft ist, hat TEAMwork das Recht, dem Kunden den Aufwand für die Prüfung auf Basis des aktuellen Stundensatzes von TEAMwork zu verrechnen.
6. Ist die Ware mangelhaft, kommt TEAMwork das Wahlrecht zu, den Mangel binnen angemessener Frist entweder durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Für den Fall der Verbesserung ist

- der Kunde verpflichtet, die mangelhaften Waren auf eigene Kosten und Gefahr an TEAMwork zu senden.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen 6 Monate, bei unbeweglichen Sachen 1 Jahr ab Lieferung/Leistung.
 8. TEAMwork leistet nur für selbst hergestellte Waren und Materialien Gewähr. Wird die Ware von TEAMwork nach den technischen Vorgaben des Kunden hergestellt, ist eine Haftung von TEAMwork für die Richtigkeit der Konstruktion ausgeschlossen.
 9. Das Regressrecht nach § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

1. TEAMwork haftet, abgesehen von Personenschäden, nur für eigenes vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verhalten. Die Beweislast für das vorsätzliche oder krass grob fahrlässige Verhalten trifft den Kunden, außer es handelt sich dabei um einen Verbraucher.
2. Keine Haftung besteht – mit Ausnahme von Personenschäden – für mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn, insbesondere auch nicht wegen positiver Vertragsverletzung durch TEAMwork.
3. Jede Haftung von TEAMwork ist mit der Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung von TEAMwork begrenzt. Bei Bedarf kann gerne eine Versicherungsbestätigung vorgelegt werden. Ist keine Versicherungsdeckung gegeben, ist die Haftung mit dem einfachen Nettoauftragswert begrenzt. Diese Einschränkung gilt auch für Rückgriffsansprüche nach § 12 PHG (vgl. Unterpunkt 6.).
4. Ist der Kunde Unternehmer, verjähren Schadenersatzforderungen, wenn sie nicht binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber nach acht Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung, gerichtlich geltend gemacht werden. Handelt es sich beim Kunden um keinen Unternehmer, gelten die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.
5. Die Geltendmachung allfälliger Regressforderungen gemäß § 12 PHG gegenüber TEAMwork ist ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte erbringt den Beweis, dass der Fehler durch TEAMwork verursacht und zumindest krass grob fahrlässig verschuldet worden ist.
6. TEAMwork haftet nicht für Materialien und Werkstoffe, die vom Kunden beigelegt werden. Diese werden von TEAMwork weder auf ihre Eignung noch auf ihre Mängelfreiheit geprüft.

10. DATENSCHUTZ

1. TEAMwork verarbeitet personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung vom Kunden bekannt gegeben werden. Davon umfasste personenbezogene Daten sind etwa Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und –ort, Staatsbürgerschaft etc). Darüber hinaus kann es sich dabei auch um Auftragsdaten, Daten aus der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten handeln.
2. Personenbezogene Daten werden von TEAMwork im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 im notwendigen Ausmaß für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden verarbeitet.
3. Sofern von TEAMwork gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten einzuhalten sind, werden personenbezogene Daten für den dafür vorgesehenen gesetzlichen Zeitraum gespeichert. Die Speicherdauer beurteilt sich insbesondere nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die in der Regel drei Jahre, in manchen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.
4. Der Kunde hat nur diejenigen personenbezogenen Daten bekannt zu geben, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses erforderlich sind oder zu deren Erhebung TEAMwork gesetzlich verpflichtet ist. Werden diese Daten vom Kunden nicht bekannt gegeben, wird TEAMwork im Regelfall den Vertragsabschluss ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr abwickeln können und daher unter Umständen beenden müssen.
5. Dem Kunden kommt das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO zu. Überdies hat der Kunde ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Solche Beschwerden können an die österreichische Datenschutzbehörde gerichtet werden (<https://www.dsb.gv.at/kontakt>).
6. Dem Kunden kommt nach Art. 21 DSGVO das jederzeitige Recht zu, gegen die Verarbeitung eigener personenbezogener Daten Widerspruch zu erheben. Diesfalls wird TEAMwork die

personenbezogenen Daten des Kunden nicht mehr verarbeiten, außer TEAMwork weist zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nach, die stärker wiegen, als die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden. TEAMwork ist überdies berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden weiterhin zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

7. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er gegebenenfalls von TEAMwork Werbe-Mails und dergleichen erhalten kann. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für Verbraucher, die ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht zwingende Schutzbestimmungen des Verbraucherstaates zur Anwendung gelangen.
2. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Kunden haben schriftlich zu erfolgen. TEAMwork behält sich vor, auch Erklärungen in anderer Form anzunehmen, die aber erst mit der schriftlichen Bestätigung durch TEAMwork wirksam werden. Mangels anderer Vereinbarung, erfüllt auch E-Mail das Schriftformerfordernis.
3. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.
4. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

Für TEAMwork gelten die Grundsätze des Base Codes der ETI (Ethical Trading Initiative). Die gesamten Grundsätze finden sich auf unserer Homepage www.team-work.at. TEAMwork legt Wert darauf, dass die Kunden diese Grundsätze anerkennen und respektieren.

Linz, 21. Mai 2019

TEAMwork Holz- und Kunststoffverarbeitung GmbH